



WIR IN GARMISCH-PARTENKIRCHEN

– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen



© GaPa Tourismus - Christian Stadler

Wir wünschen noch einen schönen Sommer

Ihre 1. Bürgermeisterin Elisabeth Koch
und 2. Bürgermeisterin Claudia Zolk

Termine

28.08.2023, 17.00 Uhr
Bau- und Umweltausschuss
04.10.2023, 17.00 Uhr
Haupt- und Finanzausschuss
12.10.2023, 17.00 Uhr
Marktgemeinderat

Bürgersprechstunde

07.09.2023, 16:00 Uhr
Bürgersprechstunde
14.09.2023, 16:00 Uhr
Bürgersprechstunde
21.09.2023, 16:00 Uhr
Bürgersprechstunde
28.09.2023, 16:00 Uhr
Bürgersprechstunde
05.10.2023, 16:00 Uhr
Bürgersprechstunde
19.10.2023, 16:00 Uhr
Bürgersprechstunde

21.10.2023

Nächste Ausgabe
Bürgerzeitung/Amtsblatt

Anmeldungen zur
Bürgersprechstunde bitte unter
08821 / 910-3208

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Beteiligung der Öffentlichkeit startet

Ab sofort beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum bayernweiten Lärmaktionsplan (LAP). Ziel des LAP ist es, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken mit der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von

Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen beauftragt. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern.

In der jetzt anlaufenden ersten Phase erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre persönliche Lärmsituation mitzuteilen.

Bis 30. September 2023 kann jeder, der sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen

in Ballungsräumen gestört fühlt, an der zentralen Lärmaktionsplanung für Bayern mitwirken und sich zu seinen Lärmproblemen äußern.

Auf der Beteiligungsplattform www.umgebungslaerm.bayern.de besteht die Möglichkeit einen Online-Fragebogen auszufüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch unter Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth, angefordert werden.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten.

In einer zweiten Phase, die voraussichtlich Ende 2023 beginnt, werden die Bürgerinnen und Bürger dann nochmals beteiligt.

Sie bekommen Gelegenheit, sich zu diesen Ergebnissen detailliert zu äußern. Diese Informationen aus der Bevölkerung aus beiden Phasen

fließen dann in die Ausgestaltung der zentralen Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen in Bayern ein. Der endgültige Lärmaktionsplan wird dann bis zum 18. Juli 2024 fertiggestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.umgebungslaerm.bayern.de

Eröffnung Hermann-Levi-Themenweg am 1. September

Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde der Markt Partenkirchen mit einem Mal Sammelpunkt herausragender Künstler und Schriftsteller aus dem Münchner Kulturleben. Der Maler Franz von Lenbach, der Bildhauer Adolf von Hildebrand, der Literaturnobelpreis-

träger Paul Heyse, der Schriftsteller Walther Siegfried und der Dirigent Hermann Levi waren dabei, in Partenkirchen Fuß zu fassen.

Im Mittelpunkt dieser Versammlung künstlerischer, poetischer und musikalischer Größen stand für kurze Zeit

Hermann Levi. Er war einer der bedeutendsten Dirigenten des 19. Jahrhunderts.

Wie auch andere jüdische Musiker wurde Levi zum engen musikalischen Vertrauten Richard Wagners, obwohl dieser seit den 1870er Jahren verstärkt in antisemitischen Schriften gegen Juden polemisierte. 1882 hob Hermann Levi das letzte große Musikdrama Wagners, Parsifal, in Bayreuth aus der Taufe.

Die damaligen Mitglieder des Gemeinderats Partenkirchen wussten um seine Persönlichkeit und seine Rolle als Wohltäter der kleinen Gemeinde und dankten es ihm 1898 mit der Ehrenbürgerschaft.

Bereits 2021 wurde dem großen Musiker Levi mit einem sensationellen Gedenkkonzert des Bayerischen Staatsorchesters unter der Leitung von Kirill Petrenko gedacht und auch seine Gedenkstätte an der Karwendelstraße eingeweiht.

Der Hermann-Levi-Gedächtnis-Weg, die Riedhänge entlang dorthin, sollte eigentlich bereits 2022 fertiggestellt werden, musste aber

aufgrund privater Gründe der Künstlerin Franka Kaßner, die auch die wunderbare Grabstätte gestaltet hatte, auf dieses Jahr verschoben werden.

Das Programm für den 1. September 2023

10:00 Uhr:
Feierliche Eröffnung
Hermann-Levi-Themenweg
Treffpunkt: Grabstätte
Hermann Levi
(Leitenfeldstraße / Ecke
Karwendelstraße,
anschließend Riedweg)
Eintritt: frei

Anmeldung:
info@gapa-guide.de
Eintritt: frei

19:00 Uhr:
Kammerkonzert mit
Einführung „In Gedenken an
Hermann Levi“
Treffpunkt: Richard-Strauss-
Institut, Schnitzschulstraße
19, 82467 Garmisch-
Partenkirchen

Tickets: GAP-Ticket
Eintritt: 19 Euro
Veranstalter:
Markt Garmisch-
Partenkirchen; GaPa Kultur

17.30 Uhr:
Themenführung
„Auf den Spuren
Hermann Levis“
Treffpunkt: Grabstätte
Hermann Levi
(Leitenfeldstraße / Ecke
Karwendelstraße)

HERMANN LEVI
1. SEPTEMBER 2023

10:00 UHR
GRABSTÄTTE HERMANN LEVI
Leitenfeldstraße, Ecke Karwendelstr.
FEIERLICHE ERÖFFNUNG
HERMANN LEVI
GEDENKWEG
mit der Ersten Bürgermeisterin
Elisabeth Koch, Hermann Menninghaus
(Solobratscher BR Rundfunkorchester
München) und Künstlerin Franka Kaßner
Eintritt: frei

17:30 UHR
GRABSTÄTTE HERMANN LEVI
Leitenfeldstraße, Ecke Karwendelstr.
THEMENFÜHRUNG
„AUF DEN SPUREN
HERMANN LEVIS“
mit Claudia Gans, Gästeführerverein
Garmisch-Partenkirchen e.V.
Dauer: 1,5 h
Anmeldung: info@gapa-guide.de
Eintritt: frei

19:00 UHR (mit Einführung)
RICHARD-STRAUSS-INSTITUT
Schnitzschulstraße 19
KAMMERKONZERT
„IN GEDENKEN AN
HERMANN LEVI“
Felix Mendelssohn Bartholdy (1809-1847):
Sonate für Klavier und Violoncello B-Dur op. 45
Paul Ben-Haim (1897-1984):
3 Lieder ohne Worte
Bohuslav Martinů (1890-1959):
Sonate Nr. 2 für Violoncello und Klavier
Mario Castelnuovo-Tedesco (1895-1968):
Chant Hébraïque & Toccata
Tickets: GAP-Ticket
Eintritt: 19,00 €

VERANSTALTER:
Markt Garmisch-Partenkirchen
KULTUR

WWW.GAPA.DE/LEVI

Michael-Ende-Erlebnisweg

Ein kleiner Glücksfall für den Wechselbezug zwischen Geschichte und Geographie. Denn obwohl Michael Ende insgesamt keine drei Jahre in Garmisch-Partenkirchen verbracht hat, gehört seine Zeit hier doch zu den prägendsten Momenten seines Lebens. Hier wurde er gleich zweimal geboren: Erst als Baby, dann als Schriftsteller. Diese biographischen Spuren kann man wörtlich nehmen und ihnen hinterherspazieren. Wetterunabhängig und in individuellen Tempo. Benötigt wird lediglich ein Smartphone mit Webzugang und einer beliebigen App zum Scannen von QR-Codes.

Der knapp drei Kilometer lange Michael-Ende-Erlebnisweg führt zu fünf biografisch mit dem Schriftsteller verknüpften Stationen im Ortsteil Garmisch – von der Bahnhofstraße über die Fußgängerzone und die St.-Martin-Straße bis zum Einstieg in den Kramerplateauweg unterhalb der Kriegergedächtniskapelle. An jeder Station steht eine blaue

Bank mit einem QR-Code. Also: Platz nehmen, Link aufrufen, Augen auf und Ohren spitzen! An jeder Station finden wir eine kleine Tafel mit einem QR-Code samt Logo, z. B. „Michael-Ende-Weg, Station 1“. Wer den Code scannt, bekommt spannend aufbereitete, augenzwinkernde Wis-



sens-Schmankerl über Ende aufs Ohr (je ca. 3 Minuten Spielzeit). Die Projektwebseite bietet auch Zugriff auf weitere Bonus-Informationen: Historische Fotos, eine Gedicht-Vertonung, Interviews mit Weggefährten usw.

Die Reihenfolge der Stationen ist frei wählbar. Bei der

empfohlenen Route ergibt sich eine Wegstrecke von knapp drei Kilometern, die von der Bahnhofstraße über die Fußgängerzone und St. Martin-Straße bis zum Einstieg in den Kramerplateauweg unterhalb der Kriegergedächtniskapelle führt – oder natürlich auch andersherum.

Partnerin der Veranstaltung ist die Grainauer Autorin Lena Havek. Sie ist Literaturwissenschaftlerin, Journalistin und erfolgreiche Kinderbuchautorin u. a. bei Thienemann-Esslinger. Von Lena Havek stammen auch das Konzept und die Umsetzung.

Für die freundliche und stete Unterstützung bei dem Projekt danken wir besonders Wilfried Hiller (Komponist), Valerian Naumann (Musiker), Tatjana Pokorny (Juniordirektorin Kleines Theater), Dr. Floriana Seifert (Kulturberrat) sowie Franz Wörndle (Marktarchivar).

Ton: Jo Jonietz, Lukas Paul Jonietz (Audioproduktion)

Anträge auf Sport- und Kulturförderung 2024 bis 1. Oktober stellen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt im Förderjahr 2024 wieder Förderungen in den Bereichen Kultur und Sport gemäß den gültigen Förderrichtlinien.

Fördergelder werden nur auf schriftlichen Antrag ausbezahlt. Die örtlichen Kulturschaffenden, Institutionen und Kulturvereine als auch die Sportvereine des Ortes werden daher aufgerufen, entsprechende Förderanträge fristgerecht beim Markt Garmisch-Partenkirchen einzureichen.

Frist für die Einreichung von Sonderförderanträgen für das Jahr 2024 – sowohl im Bereich Kultur als auch im Bereich Sport – ist der 1. Oktober 2023.

Bis dahin müssen auch Anträge auf Grundförderung im Kulturbereich eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Förderanträge zur Allgemeinen Vereinsförderung 2024 im Bereich des Sports (Jugendzuschuss, Übungsleiterzuschuss und allgemeiner Vereinszuschuss) müssen mit der Nennung der aktuellen Mitgliederzahlen (Stichtag 01.01.2024) bis spätestens zum 1. März 2024 eingereicht werden.

Die hierzu notwendigen Formulare und nähere Informationen finden Sie auf der Website des Marktes (<http://www.buergerservice.gapa.de>) unter der Rubrik Kultur & Sport.

Weitere Informationen erteilen auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Hauptverwaltung im Rathaus, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.14 (Kultur) und 1.16 (Sport), Tel. 0 88 21/9 10 - 3234 oder - 3364.

Gerne auch per E-Mail unter hauptverwaltung@gapa.de bzw. kultur@gapa.de.

Satzung über die Aufgaben und Benützung des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen (Marktarchiv-Satzung) vom 22.08.2023

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. 5. 585, BayRS 2020-1-1-1) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (Bay-ArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benützung von Unterlagen im Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die beim Markt Garmisch-Partenkirchen und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer

Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen ergänzend gesammelt wird.

2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für die Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu

erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3

Aufgaben des Marktarchivs

1. Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterhält ein Archiv. Das Marktarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Marktgeschichte.

2. Das Marktarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller Ämter des Marktes sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Marktes und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

3. Das Marktarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. 2Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

4. Das Marktarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Marktarchiv.

5. Das Marktarchiv berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Ar-

chivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.

6. Das Marktarchiv fördert die Erforschung der Marktgeschichte. Es unterhält hierfür eine wissenschaftliche Bibliothek. Die Archivbibliothek ist eine Präsenzbibliothek.

7. Das Marktarchiv führt die Marktchronik.

§ 4

Auftragsarchivierung

1. Das Marktarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Marktarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5

Verwaltung und Sicherung des Archivguts

1. Das Marktarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Marktarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

3. Das Archivgut des Marktarchivs ist unveräußerlich.

§ 6

Anbietung und Übernahme von Unterlagen

1. Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Marktarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Marktarchiv anzubieten. Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Marktarchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.

2. Das Marktarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

3. Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.

§ 7

Benützungsberechtigung

Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf

Antrag für die Benützung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 8

Benützungszweck

Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 9

Benützungsantrag

1. Die Benützung ist beim Marktarchiv schriftlich zu beantragen. Die benützende Person hat sich auszuweisen.

2. Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der benützenden Person, gegebenenfalls der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person, sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die benützende Person minderjährig, hat sie dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

3. Die Benützerinnen und Benützer haben sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

§ 10 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes.
2. Mit Zustimmung der 1. Bürgermeisterin bzw. des 1. Bürgermeisters des Marktes Garmisch-Partenkirchen können die Schutzfristen vom Marktarchiv im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen in über-

wiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Marktarchiv mit Zustimmung der 1. Bürgermeisterin bzw. des 1. Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

3. Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der benützenden Person schriftlich bei dem Marktarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat die benützende Person die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründe unerlässlich ist.
5. Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil der betroffenen Person dient oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 11 Benützungsgenehmigung

1. Die Benützungsgenehmigung erteilt das Marktarchiv. Sie gilt nur für das lau-

fende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die Benützungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

3. Die Benützungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Interessen des Marktes verletzt werden könnten,
- b) die antragstellende Person gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenabstimmungen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benützung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benützung nicht verfügbar ist oder
- e) der Benützungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

4. Die Benützungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

a) Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

b) Nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benützung geführt hätten,

c) Die benützende Person gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder

d) die benützende Person Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

5. Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Marktarchiv vorher die Zustimmung der 1. Bürgermeisterin bzw. des 1. Bürgermeisters ein.

7. Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat die benützende Person die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil der betroffenen Person zu dienen bestimmt ist.

§ 12 Benützung im Marktarchiv

1. Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür

vorgesehenen Räumen des Marktarchivs. Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

3. Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

4. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Marktarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

5. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer, Smartphone, Notebook, Tablet oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützeräume nicht mitgenommen werden.

§ 13 Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 11 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Marktarchiv oder durch eine von

dieser beauftragten Stelle hergestellt.

2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktarchivs anzugeben.

3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Marktarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 14

Verwendung von Archivgut

1. Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Marktarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das

Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

2. Archivgut kann zu nicht-amtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur der antragstellenden Person vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen

gen ist nur möglich, wenn sicher gestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 15

Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Marktarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen.

Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 16

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Marktarchiv

Für Aufwendungen aus genehmigter, ehrenamtlicher Tätigkeit für das Marktarchiv kann der Markt Garmisch-Partenkirchen eine Aufwandsentschädigung bis zum steuerfreien Höchstbetrag für ehrenamtlich tätige Personen gewähren. Die Gewährung der Entschädigung erfolgt pauschalisiert zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen Kosten. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 17

Gebührenerhebung

Für die Benützung des Marktarchivs werden Gebühren

nach der Gebührensatzung (Archivgebührensatzung) für das Marktarchiv des Marktes Garmisch-Partenkirchen erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.08.2023

Markt Garmisch-Partenkirchen



i.V.
Claudia Zolk
Zweite Bürgermeisterin

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen (Archivgebührensatzung) vom 22.08.2023

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme des Marktarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Die schuldende Person der Gebühren und Auslagen ist diejenige, die die Leistungen des Marktarchivs in Anspruch

nimmt (benutzende Person). Mehrere Schuldende haften als Gesamtschuldende.

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

1. Für fachliche Dienstleistungen, die Verwendung von Reproduktionen, die Anfertigung von Kopierarbeiten, Scans und anderen Reproduktionen werden Auslagen entsprechend des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen erhoben.

2. Die Genehmigung der Nutzung für die Wiedergabe einer Reproduktion ist auf den im Benutzungsantrag ge-

nannten Benutzungszweck und die einmalige Veröffentlichung beschränkt. Eine erneute Nutzung ist wieder genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für die Reproduktion bereits bestehender Publikationen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenbefreit sind:

- Behörden des Freistaates Bayern,
- Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, Länder und Kommunen,
- Stellen, die das Schriftgut an das Marktarchiv abgegeben haben,
- Nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- einfache Beratungen und

Auskunftserteilungen ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

Gebühren nach § 2 können erlassen werden, wenn die Benützung und Veröffentlichung im besonderen Interesse des Marktarchivs oder des Marktes Garmisch-Partenkirchen liegt. Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung kann außerdem erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Marktarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.08.2023

Markt Garmisch-Partenkirchen



i.V.
Claudia Zolk
Zweite Bürgermeisterin

Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Archivgebührensatzung vom 22.08.2023

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige

Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene Halbstunde bei Beanspruchung einer

a) Wissenschaftlichen Kraft / Fachkraft 25 EUR,

b) Verwaltungskraft 20 EUR.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt,

wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

2. Für die Anfertigung von beglaubigten Abschriften wird eine Gebühr von 15 EUR

erhoben.

3. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5 EUR (ohne Postgebühren und Verpackung), außer bei Barzahlung.

4. Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen betragen je Abbildung
- a) für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung je 1000 Stück Auflage 25 EUR,
 - b) für Plakate, Poster, Buchumschläge, Covers 50 EUR,
 - c) für Postkarten 20 EUR,
 - d) für Kalender 60 EUR,
 - e) für Filme und Fernsehsendungen 40 EUR.
5. Für Reproduktionen und Kopien von Archivalien und Büchern des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen betragen die Auslagen
- a) Bürokopien (SW) von Büchern (pro Seite) DIN A3: 0,60 EUR
DIN A4: 0,30 EUR
 - b) Digitalisate von Archivalien (pro Seite) DIN A3: 1,20 EUR
DIN A4: 0,60 EUR
 - c) Ausdrucke DIN A3: 1,20 EUR (SW) bzw. 2,40 EUR (Farbe)
DIN A4: 0,60 EUR (SW) bzw. 1,20 EUR (Farbe)
6. Neben den Gebühren nach den Punkten 1 bis 5 werden als Auslagen erhoben:
- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung
- (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
- b) die Reisekosten nach den Reiskostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
7. Die Urheberrechte an Archivalien und Büchern bleiben in jedem Falle unberührt. Die Kopien sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – nur zum persönlichen Gebrauch der benutzenden Person bestimmt.

Das Gebühren- und Auslageverzeichnis zur Archivgebührensatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.08.2023
Markt Garmisch-Partenkirchen



i. V.
Claudia Zolk
Zweite Bürgermeisterin

Gemeinde / Markt / Stadt
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 08. Oktober 2023

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis**

Name des Wahlkreises
Oberbayern wurde im Bayerischen Staatsanzeiger

Nr. 35 vom 01.09.2023 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3

Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen

während der Dienststunden

von _____ Uhr bis _____ Uhr

bei

Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.
Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. E. 16
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl in allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 08. Oktober 2023“ veröffentlicht.

Datum
23.08.2023

i. V. Claudia Zolk, 2. Bürgermeisterin
Unterschrift

angeschlagen am: 23.08.2023 abgenommen am: _____
(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: 26.08.2023 im/für der: Kreisboten Garmisch-Partenkirchen

Wahlvordruck
- BayStMI - **G7**

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 011 9081 41X | 2319 G-12 LTW | Seite 1

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 3013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung:

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Kostensatzung) vom 22.08.2023

§ 1 Änderung

In dem gemäß § 2 Satz 1 zur Kostensatzung erlassenen Kommunalen

Kostenverzeichnis wird die Tarifstelle „Tarif-Nr. 010 – Benutzung der gemeindlichen Archive“ aufgehoben. Ebenso wird im o.g. Kostenverzeichnis der Hinweis

zu den Archivbenutzungsgebühren (s.o. Tarif-Nr. 010) unter Tarifstelle „Tarif-Nr. 004 – Einsicht in Akten und amtliche Bücher ...“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen
den 22. 08. 2023
Markt Garmisch-Partenkirchen



i. V.
Claudia Zolk
Zweite Bürgermeisterin